

I. Geltungsbereich

Die vorliegenden „Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen („ALL“) gelten für Aufträge und Bestellungen eines Kunden („Besteller“) bei Schmidmeier NaturEnergie GmbH („SNE“) zu Produkten und Leistungen der SNE, wie z.B. Neuanlagen inklusive der dazugehörigen Dokumentation, Anlagenkomponenten, Montagen und Inbetriebnahmen (nachfolgend: „Liefer- und Leistungsgegenstand“).

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Soweit nichts anderes ausdrücklich im Angebot erwähnt wurde, sind alle Angebote unverbindlich.
2. Technische Unterlagen, Skizzen, Spezifikationen sowie sämtliche Angaben über Leistungen, Betriebsbedingungen, Maße und Gewichte usw. sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

An sämtlichen dem potenziellen Besteller oder Angebotsempfänger im Rahmen des Anfrage- oder Angebotsvorganges übermittelten oder zur Verfügung gestellten Unterlagen, Skizzen, Zeichnungen, Spezifikationen, Kostenvorschlägen, Studien, Berechnungen sowie anderen für den Angebotsempfänger ausgearbeiteten Projektierungs- oder Engineering-Leistungen, gleichgültig ob in schriftlicher, mündlicher oder in Form von elektronischen Datenträgern übermittelt, hat SNE alle Eigentums- und Urheberrechte. Diese sind dem Besteller anvertraut, dürfen ohne schriftliche Zustimmung von SNE weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Datum des Angebots oder der jeweiligen Leistung zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen von SNE unverzüglich zurückzugeben.

3. Diese Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, SNE hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Bedingungen gelten auch dann, wenn SNE in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung oder Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

Sie sind vom Besteller auch angenommen, wenn er die Lieferungen und Leistungen von SNE entgegennimmt oder selbst dazu Leistungen erbringt.

III. Liefer- und Leistungsumfang

1. Für den Umfang der Lieferung und/oder Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von SNE maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von SNE.
2. Bei Verwendung des Liefergegenstandes oder der Leistung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland richtet sich der Umfang für Arbeits- und Umweltschutzvorrichtungen nach der jeweils getroffenen Vereinbarung.
3. Für die Beachtung von gesetzlichen Vorschriften oder die Einholung von Genehmigungen für Bau, Installation und Betrieb des Liefergegenstandes oder der Leistung am Ort der Verwendung ist der Besteller verantwortlich.
4. Werden handelsübliche Klauseln über die Art der Leistung und der Preisstellung vereinbart, so gelten für die Auslegung die Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris in der am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
5. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle usw.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Abwicklung des Vertrages oder einer Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, werden vom Besteller getragen bzw. von ihm an SNE erstattet, falls SNE wegen dieser Abgaben in Anspruch genommen wird oder in Vorleistung tritt.

IV. Geistiges Eigentum, Urheber-, Nutzungs- u. Verwertungsrecht

1. SNE behält sich alle Rechte gemäß UrhG vor, sofern diese nicht im Rahmen einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung auf den Besteller übertragen wurden. SNE räumt dem Besteller ein einfaches, d.h. nicht ausschließliches, unbefristetes, unentgeltliches, unwiderrufliches sowie grundsätzlich unübertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein.

Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf den Liefergegenstand und auf den ausdrücklich festgelegten oder mangels Festlegung den vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig. Der Besteller darf das vorstehende Nutzungsrecht mit dem Inhalt dieser Regelung einzig einem Dritten übertragen, der den Liefergegenstand vom Besteller erwirbt. Die Übertragung ist nur komplett und nicht in Teilen möglich.

2. SNE wird die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter erbringen.

V. Preise

1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise für Lieferungen und Leistungen, „EXW Zeitlarn“ gemäß INCOTERMS (ICC 2020) exklusive Verpackung, und Verladung sowie exklusive Fracht, Montage und Inbetriebnahme, zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Die Verpackung - ausgenommen Umlaufverpackung - wird nicht zurückgenommen.

2. Die Preise sind errechnet auf der Kostengrundlage des Angebots. Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten oder sonstiger Kostenfaktoren bleibt eine Preisberichtigung vorbehalten.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind ohne Abzug frei Bankverbindung von SNE innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Die Mehrwertsteuer wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, bei steuerpflichtigen Vorauszahlungen anteilig zu den vereinbarten Zahlungssterminen.
2. Gegen die Ansprüche von SNE kann der Besteller nur Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Bestellers aus dem Vertrag erwächst und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
3. Bei Zahlungsverzug werden - unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche - Zinsen für das Jahr im gesetzlich zulässigen Rahmen berechnet. Zudem behält sich SNE eine angemessene Anpassung des Liefer- bzw. Leistungstermins vor.
4. Kommt der Besteller seinen Zahlungs- oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt oder Mitwirkungspflichten ergebenden Verpflichtungen nicht nach, tritt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein oder stellt er seine Zahlungen ein, ist SNE berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefer- und/oder Leistungsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag entstanden sind, Eigentum von SNE.
 - a) Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Besteller oder Dritte erfolgt für SNE. An neu entstehenden Sachen steht SNE das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu.
 - b) Der Besteller tritt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstandes schon jetzt an SNE zur Sicherung ihrer Ansprüche und bis zu dieser Höhe ab.
 - c) Der Besteller ist zur Einziehung seiner Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Die Einziehung durch SNE bleibt vorbehalten.
 - d) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SNE zur Rücknahme berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Ist der Liefergegenstand benutzt worden, so ist SNE berechtigt, ohne Schadensnachweis für das erste halbe Jahr der Benutzung eine Wertminderung von 25 % des

Vertragspreises, für jedes weitere halbe Jahr eine weitere Wertminderung von 10 % zulasten des Bestellers zu fordern.

- e) Lässt das Recht eines Landes den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber, vergleichbare Rechte vorzubehalten, so kann SNE alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist auf Verlangen verpflichtet, auf seine Kosten erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um diese Rechte am Liefergegenstand wirksam werden zu lassen und aufrechtzuerhalten.

2. Bei Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen hat der Besteller SNE unverzüglich zu benachrichtigen und auf seine Kosten Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

VIII. Lieferzeit

1. Vereinbarte Liefertermine oder -fristen sind grundsätzlich unverbindlich und gelten als Richttermine und unter dem Vorbehalt vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
2. Ein Liefertermin ist nur verbindlich, wenn dies im Vertrag oder der Auftragsbestätigung von SNE ausdrücklich bestimmt ist. Die Lieferzeit beginnt gemäß Vereinbarung, jedoch nicht vor Unterzeichnung einer Auftragsbestätigung durch den Besteller und nach vollständiger Klärung aller technischer und kaufmännischer Punkte sowie nicht vor Eingang der vereinbarten Anzahlung oder einer Zahlungssicherheit. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Anzeige der Versandbereitschaft bis zu seinem Ablauf an den Besteller abgesandt ist.
3. Der Liefertermin verschiebt sich angemessen bei Fällen höherer Gewalt sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle von SNE liegen, z. B. Streik oder Aussperrung, Betriebs- oder Verkehrsstörungen durch Brand, Explosion; Naturkatastrophen wie Sturm, Hagel, Überschwemmung, Pandemie, nationale wirtschaftliche Beeinträchtigungen durch behördlich oder politisch veranlasste Embargo- oder Sanktionsbestimmungen Verzögerung in der Anlieferung oder mangelhafte Belieferung durch Unterlieferanten, oder anderer von SNE nicht verschuldeter Verzögerungen, soweit diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des Vertrages einwirken und berechtigen den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadensersatzforderungen. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird SNE dem Besteller anzeigen. Zudem wird ein Kündigungsrecht gemäß Art. XII ausdrücklich vorbehalten.

Der Liefertermin verschiebt sich ebenfalls, wenn der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen, seinen bauseitigen Leistungen oder Mitwirkungspflichten gemäß Art. XV im Rückstand ist, und zwar mindestens um die Dauer des Rückstandes zuzüglich einer angemessenen Reaktionszeit von SNE.

4. Sofern sich der Liefertermin um mehr als 30 Tage verschiebt, aus Gründen die nicht von SNE zu vertreten sind, ist SNE berechtigt den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers einzulagern und zu versichern.

IX. Gefahrenübergang und Erfüllung

1. Soweit nicht anderweitig vereinbart, geht die Gefahr auf den Besteller mit Lieferung gemäß den Bestimmungen INCOTERMS 2020 (V.1) über. Verzögert sich die Lieferung ohne Verschulden von SNE, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
2. Soweit nicht anderweitig vereinbart, gilt die Lieferverpflichtung als erfüllt, wenn die Gefahr gemäß Art. IX auf den Besteller übergeht; Teillieferungen sind zulässig.
3. Vom Tage der Erfüllung an hat SNE gemäß Art. X dieser Bedingungen einzustehen. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Art. X entgegenzunehmen.

X. Gewährleistung und Mängelansprüche

A) Sachmängel

1. SNE leistet unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Art. XIII - Gewähr wie folgt:
- a) für Produkte: für die mangelfreie Konstruktion, Herstellung

und fehlerfreies Material bzw.

- b) für selbstständige Dienstleistungen: für eine mangelfreie Berechnung und Ausführung jeweils in der Weise, dass sie die Teile ihres Liefergegenstandes, die infolge solcher Mängel unbrauchbar wurden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde, nach Wahl von SNE entweder unentgeltlich nachbessert oder ab Lieferwerk neu liefert. Ersetzte Teile werden Eigentum von SNE. Alle darüberhinausgehenden Kosten gehen zulasten des Bestellers.

Für Nachbesserungsarbeiten und ersetzte Teile leistet SNE im gleichen Umfange Gewähr wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.

Für Fremderzeugnisse, die von SNE bei der Herstellung des Liefergegenstandes ohne wesentliche Bearbeitung verwendet werden, beschränkt sich die Haftung von SNE auf die Abtretung der SNE gegenüber dem Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. SNE leistet jedoch auch in diesem Falle Gewähr, wenn sich die SNE obliegende Wahl oder Berechnung des Fremderzeugnisses als fehlerhaft herausstellt.

2. Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate ab Gefahrübergang gem. Art. IX. Für Nachbesserungsarbeiten und ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert sechs Monate ab Nachbesserung bzw. Ersatz, mindestens jedoch aber bis zum Ablauf von 12 Monaten gerechnet ab Eintritt der ursprünglich festgelegten Gewährleistungsfrist.
3. Zur Vornahme notwendiger Nachbesserungsarbeiten hat der Besteller in Abstimmung mit SNE
- a) die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren;
- b) auf eigene Kosten Hilfskräfte, Geräte und Betriebs-einrichtungen zu stellen sowie Nebenarbeiten auszuführen;
- c) auf eigene Kosten die über den ursprünglichen Auftrags-umfang hinausgehenden Arbeiten durchzuführen.
4. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für sämtliche bauseitigen- oder vom Besteller oder Dritten in dessen Auftrag durchgeführten Leistungen; bei natürlicher Abnutzung, bei Verschleißteilen oder Teilen, die einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen; ferner bei unsachgemäßer oder fehlerhafter Behandlung, fehlerhafter-, nicht der Betriebsanleitung von SNE entsprechender Betrieb, Verwendung oder Lagerung; bei fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung soweit diese vom Besteller vorgenommen wurde; bei unsachgemäßer Beanspruchung, unzureichender Wartung, unterlassener jährlicher Regelservice und Reinigungsarbeiten; ferner bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhaften Bau-leistungen sofern diese nicht vom SNE durchgeführt wurden, ungeeignetem Baugrund, chemischen, oder elektrischen Einflüssen. Das Gleiche gilt für sonstige nach dem Gefahrenübergang liegende Umstände, die ohne Verschulden von SNE entstanden sind.
5. In Fällen, in denen der Liefergegenstand elektrisch betrieben wird, haftet SNE nicht für Rückwirkungen des Anlaufstromes auf das Stromnetz der Kraftzentrale oder auf elektrische Ausrüstungen oder Maschinen, die mit diesem Stromnetz verbunden sind.
6. Der Besteller kann SNE nur dann auf Gewährleistung in Anspruch nehmen, wenn
- a) die Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels SNE unverzüglich schriftlich gemeldet wurde;
- b) der Besteller die Vorschriften von SNE über die Behandlung und Wartung des Liefergegenstandes beachtet hat und insbesondere die vorgeschriebenen Überprüfungen ordnungsgemäß durchführen ließ;
- c) keine Nachbesserungsarbeiten ohne Einwilligung von SNE vorgenommen wurden;
- d) keine Ersatzteile fremder Herkunft eingebaut wurden;

B) Rechtsmängel

SNE gewährleistet, dass der Liefergegenstand frei von Verletzung von im Zeitpunkt des Vertrages in Deutschland eingetragenen Rechten Dritter ist, vorausgesetzt ein allfälliger

Schaden resultierend aus einem solchen Rechtsmangel ist nicht aufgrund lediglich leichter Fahrlässigkeit entstanden. SNE wird den Besteller verteidigen und nach eigenem Ermessen Abhilfe schaffen, um diesen schadlos zu halten, vorausgesetzt, dass der Besteller einen allfälligen Drittsanspruch auf Verletzung von geistigem Eigentum innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntwerden SNE anzeigt und SNE entsprechende Verteidigungsmöglichkeit einräumt. Der Besteller hingegen hat SNE zu verteidigen und vollumfänglich schadlos zu halten, wenn die Basis für die Verletzung von geistigem Dritteigentum auf Leistungen, Angaben oder Spezifikationen des Bestellers zurückzuführen oder diesen ursächlich zuzuordnen sind.

- C) Weitere Mängelansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Art. XIII.

XI. Recht des Bestellers auf Kündigung

Der Besteller kann den Vertrag durch schriftliche Erklärung nur kündigen, wenn

1. für SNE die Erfüllung des Vertrages gänzlich unmöglich geworden ist und SNE die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Kündigungsrecht nur, wenn die Teillieferung für den Besteller unzumutbar ist, andernfalls kann der Besteller eine angemessene Minderung des Preises verlangen,
2. der Besteller schriftlich zweimal eine angemessene Nachfrist zur Behebung eines von SNE zu vertretenden Mangels gemäß Art. X mit der ausdrücklichen Erklärung bestimmt hat, dass er nach einem erfolglosen Ablauf dieser Frist den Vertrag kündigen wird und wenn er beweist, dass diese Nachfrist durch Verschulden von SNE nicht eingehalten ist und infolge der Verzögerung oder des Mangels der Lieferung ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist.
3. Mit Kündigung des Vertrages nach Art. XI erlöschen die Pflichten von SNE zur Erfüllung der Lieferung und Leistungen. SNE hat dem Besteller die dem Besteller über den Vertragspreis hinaus entstandenen Kosten zu ersetzen, soweit sie notwendig und angemessen waren, um die Lieferung und Leistungen gemäß Vertrag selbst oder durch Dritte fertigzustellen.
4. Beide Parteien können einen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund unter den gesetzlichen Voraussetzungen kündigen.

XII. Recht von SNE auf Kündigung

SNE kann den Vertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Erklärung kündigen, wenn

- a) unvorhergesehene Ereignisse oder Ereignisse, die nicht von SNE zu vertreten sind, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen und Leistungen wesentlich verändern oder auf den Betrieb von SNE erheblich einwirken, oder
- b) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtern, oder
- c) der Besteller mit einer Verpflichtung zur Zahlung mehr als 60 Tage in Verzug ist, oder der Besteller eine sonstige Verpflichtung aus dem Vertrag verletzt hat und nach angemessener Nachfristsetzung durch SNE der Verletzung nicht abgeholfen hat, oder
- d) der Besteller seiner Mitwirkungspflicht gemäß Art. XV nicht oder nur unzureichend nachkommt, oder
- e) im Falle von höherer Gewalt, sofern sich dieser über einen Zeitraum von mehr als 90 Tage erstreckt.

Das Kündigungsrecht bleibt auch von einer zunächst vereinbarten Verlängerung der Lieferzeit unbeschadet. Mit Kündigung des Vertrages nach Art. XII erlöschen sämtliche Pflichten von SNE aus und/oder in Verbindung mit dem Vertrag. Der Besteller hat SNE den Preis für die erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen zu zahlen sowie die SNE aufgrund dieser Kündigung entstandenen Schäden und Kosten sowie den entgangenen Gewinn zu erstatten.

XIII. Ausschluss weiterer Haftung von SNE

Vorrangig vor allen anderen vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen gelten nachfolgende Regelungen gemäß Absatz

1. bis 4.:

1. Alle Fälle von Vertragsverletzungen durch SNE und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche und Rechte des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden, sind in diesen Bedingungen abschließend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche und Rechte des Bestellers auf Schadenersatz, Minderung, Kündigung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
2. SNE haftet unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn, Umsatz- oder Zinsverluste, Kapitalkosten, entgangene Geschäfte, Produktionsausfall oder -unterbrechung, zusätzliche Produktionskosten, Kosten einer Abschaltung, Nutzungsausfall jeglicher Lieferungen, Leistungen, anderer Gegenstände und anderen Eigentums insgesamt oder in Teilen, Daten- oder Informationsverlust, sonstige vergleichbare Schäden oder für jedwede indirekte, mittelbare oder Folgeschäden oder für Ansprüche von Vertragspartnern des Bestellers oder anderen Dritten, einschließlich Vertragsstrafen und pauschalisierten Schadenersatz, welche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, dies gleichgültig ob aus Vertrag (einschließlich Gewährleistung und sonstiger Pflichtverletzung), Gesetz oder sonstigem Rechtsgrund (einschließlich etwaiger Freistellungsansprüche).
3. Die Haftung von SNE ist insgesamt für alle Ansprüche zusammen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Erfüllung und Nicht-/Schlechterfüllung sowie der Herstellung, dem Verkauf, der Lieferung/Erbringung oder der Benutzung des Liefergegenstandes, gleichgültig ob aus Vertrag (einschließlich Gewährleistung und sonstiger Pflichtverletzung), Gesetz oder sonstigem Rechtsgrund (einschließlich etwaiger Freistellungsansprüche) beschränkt auf einen Betrag, der der Vergütung für den betroffenen Liefergegenstand von SNE entspricht.
4. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, soweit dem zwingendes Recht entgegensteht.

XIV. Unübertragbarkeit der Vertragsrechte

Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung von SNE nicht auf Dritte übertragen.

XV. Mitwirkungspflichten des Bestellers

1. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Lieferungen und Leistungen durch SNE obliegt dem Besteller eine Mitwirkungspflicht. Auf Anforderung von SNE hat der Besteller an SNE alle technischen Datengrundlagen, Angaben zu Rahmenbedingungen, Betriebsparameter, Brennstoffen und Prozessbeschreibung, Betriebsmittel sowie sonstige technische Angaben und Informationen kostenlos und rechtzeitig an SNE zur Verfügung zu stellen.
2. Für Planung oder Aufstellung und Montage des Liefergegenstandes bedeutsame technische-, bau- oder betriebsrechtliche- und sonstige Vorschriften, wird der Besteller rechtzeitig und in vollem Umfang an SNE zur Verfügung stellen.
3. Sofern bauseitige Leistungen des Bestellers zu erbringen sind, wird der Besteller diese rechtzeitig und ordnungsgemäß erstellen.
4. Alle erforderlichen behördlichen- oder gutachterlichen Genehmigungen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, vom Besteller eingeholt.
5. Der Besteller stellt SNE von allen aus der Nichtbekanntgabe von Informationen gemäß Art. XV Abs. 1 oder der Nichterfüllung seiner Mitwirkungspflicht resultierenden Folgen frei, sofern er deren Bekanntgabe an SNE oder Erledigung versäumt hat oder diese zu spät erfolgt sind.

XVI. Anwendbare Normen und Standards

Wenn im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, finden auf die Ausführung der Leistungen von SNE die deutschen technischen Standards, Normen und gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Gültigkeit haben. Sofern sich nach diesem Zeitpunkt gesetzliche oder anderweitige Änderungen von Normen oder Standards ergeben, die zwingenden Einfluss auf

den vereinbarten Liefer-/Leistungsumfang von SNE haben, so gilt dies als kostenpflichtige Änderung des Liefer-/Leistungsumfangs. In diesem Fall wird der Besteller eine Änderungsbestellung auf der Grundlage eines entsprechenden Angebotes von SNE vorlegen.

öffentlichen Rechts oder Unternehmer i.S. v. § 14 BGB ist. SNE ist jedoch auch berechtigt, Klage an dem für den Besteller zuständigen Gerichtsstand zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften hinsichtlich gerichtlicher Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

XVII. Exportkontrolle

1. Unbeschadet anderweitiger Regelungen zur höheren Gewalt oder unvorhersehbarer- von SNE nicht zu vertretender Ereignisse gemäß Art. VIII darf SNE die Leistungen jederzeit nach eigenem Ermessen ohne haftungsbegründende Wirkung aussetzen, wenn die Leistung von SNE gegen ein Export- oder Reexportverbot nach jeweils anwendbarem Recht (insbesondere nach EU- oder U.S.-Recht) verstößt oder eine erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird. Soweit dadurch die Leistungen aus dem Vertrag für mehr als 90 Tage nicht erbracht werden können, steht sowohl SNE als auch dem Besteller das Recht zur Kündigung des genehmigungspflichtigen oder verbotenen Teils der Leistungen zu.

Wird die Erteilung einer erforderlichen Ausfuhrgenehmigung von der zuständigen Behörde abgelehnt, entsteht ein beiderseitiges sofortiges Kündigungsrecht hinsichtlich der abgelehnten Leistung. Soweit der Vertrag aus den vorgenannten Gründen gekündigt wird, bleibt der Besteller zur Zahlung der bereits erfolgten Leistungen aus diesem Vertrag verpflichtet und hat die Aufwendungen zu ersetzen, die SNE in diesem Zusammenhang entstanden sind, soweit diese unvermeidbar waren. Ersatzansprüche des Bestellers aufgrund der Kündigung sind ausgeschlossen.

2. SNE stellt dem Besteller standardmäßig eine Zollrechnung und eine Packliste als Lieferpapiere zur Verfügung. Diese Dokumente werden ausschließlich auf den Namen des Bestellers ausgestellt. Inhalt und Aufbereitung dieser Dokumente werden durch SNE festgelegt und werden nicht ergänzt oder angepasst. Die Zurverfügungstellung weiterer Informationen oder Dokumente an den Besteller, die dieser ggf. für Importzwecke benötigt, wie z. B. Ursprungsländer, HS-Codes (numerische Codes gem. der "International Convention on the Harmonized System" von der World Customs Organization (WCO)) oder Präferenznachweise sind gesondert zu vereinbaren. Sämtliche hieraus entstehende zusätzliche Kosten sind vom Besteller zu tragen.

XVIII. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Besteller verpflichtet sich, nicht allgemein zugängliche oder bekannte Informationen und Unterlagen, von welchen er im Zusammenhang mit den Lieferungen/Leistungen Kenntnis erhält, streng vertraulich zu behandeln, diese nicht Dritten gegenüber zugänglich zu machen oder bekannt zu geben und diese nur im Rahmen und zum Zweck der vertraglich vereinbarten Lieferungen /Leistungen zu verwenden.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Bestimmungen des jeweiligen anwendbaren Datenschutzgesetzes einzuhalten und die zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff durch Dritte erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

XIX. Schriftform

Telefonische und mündliche Absprachen und Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung, die auch in elektronischer Form (per E-Mail) erfolgen kann. Vertragsänderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

XX. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist der in der Auftragsbestätigung genannte Standort von SNE.

XXII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und SNE gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand für alle sich aus einem Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und SNE ergebenden Streitigkeiten ist das für den Geschäftssitz der SNE zuständige Gericht in Regensburg, soweit der Besteller Kaufmann i.S. des HGB -, juristische Person des

XXIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen dennoch unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall zur Vereinbarung einer sinngemäßen Ersatzregelung, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und rechtlich zulässig ist.

XXIV. Sonstiges

SNE weist gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass über den Besteller personenbezogene Daten gespeichert werden.